

Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl zum Landrat des Landkreises Spree-Neiße am Sonntag, 08. März 2026 sowie einer etwaigen Stichwahl am 22. März 2026

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Spree-Neiße findet am 08. März 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 22. März 2026 zur gleichen Zeit statt.
2. Die Stadt Welzow ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:
 - Wahlbezirk 1 Welzow Grundschule, Cottbuser Str. 22
 - Wahlbezirk 2 Welzow Kita Pfiffikus, Cottbuser Str. 15
 - Wahlbezirk 3 Welzow Alte Dorfschule, Schulstr. 6 **(barrierefrei)**
 - Wahlbezirk 4 Welzow Kita Spatzennest, Spremberger Str. 52 **(barrierefrei)**
 - Wahlbezirk 5 OT Proschim, ehem. Schule, Schulweg 49

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Landratswahl am Wahltag um 15:00 Uhr im Kreishaus, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršé (Lulyca) zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
5. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der/die Bewerber/in zu kennzeichnen, dem/der die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler bzw. der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, Stadtverwaltung Welzow, Einwohnermeldeamt, Poststraße 8, 03119 Welzow die notwendigen Briefwahlunterlagen beschaffen. Dazu kann der Antrag auf der Rückseite der zugegangenen Wahlbenachrichtigung genutzt werden. Die Briefwahlunterlagen mit dem unterschriebenen Wahlschein sind rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, sodass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Bei einer möglichen Stichwahl endet diese Frist am 22. März 2026, um 18:00 Uhr.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- a. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen und übergibt diese rechtzeitig dem zuständigen Wahlleiter.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 22. März 2026 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 08. März 2026 einen Wahlschein bzw. Briefwahlunterlagen bekommen haben, erhalten von Amts wegen wiederum einen Wahlschein bzw. Briefwahlunterlagen für die Stichwahl, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Welzow, 14.02.2026



i.V. René Zernick
Wahlbehörde